

VERORDNUNG (EG) Nr. 730/1999 DER KOMMISSION
vom 7. April 1999
zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96
genannten Möhren/Karotten sind Vermarktungsnormen
festzulegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der
Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der
Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafel-
äpfel und -birnen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2536/98 ⁽⁴⁾, wurde mehrfach geändert.

Die betreffenden Vorschriften sind deshalb neu zu fassen,
und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 ist
aufzuheben; dabei ist, um Transparenz auf dem Welt-
markt zu erzielen, die von der Arbeitsgruppe für die
Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsent-
wicklung der Wirtschaftskommission für Europa der
Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für
Möhren/Karotten zu berücksichtigen.

Dank Anwendung dieser Norm muß es möglich sein,
eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer
Qualität zu verhindern die Erzeugung auf die Anforde-
rungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der
Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern und
so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizu-
tragen.

Die betreffende Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen.
Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung
oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeug-
nisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminde-
rungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen
Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten

Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei
der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen
nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei
der Klasse Extra um sorgfältig sortierte und verpackte
Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebene
falls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu
berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Möhren/Karotten des KN-
Codes 0706 10 00 ist im Anhang festgesetzt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung
(EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand
nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer
Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der
Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse
Extra.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1 Unterabsatz 1 entfällt der erste Gedanken-
strich.
2. Anhang I wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 11.4.1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR MÖHREN/KAROTTEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Möhren/Karotten der aus *Daucus carota* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Möhren/Karotten für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Möhren/Karotten nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Möhren/Karotten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, d. h.:
 - bei gewaschenen Möhren/Karotten praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
 - bei den übrigen Möhren/Karotten, einschließlich gewaschener und mit reinem Torf behafteter Möhren/Karotten, praktisch frei von jedem groben Schmutz,
- fest,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- nicht holzig,
- nicht geschossen,
- nicht gabelförmig gespalten und ohne Nebenwurzeln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach einem etwaigen Waschen wieder ausreichend getrocknet,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Möhren/Karotten müssen so sein, daß sie:

- Transport und Hantierung aushalten
- und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Möhren/Karotten werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Möhren/Karotten dieser Klasse müssen von höchster Qualität und gewaschen sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder des Sortentyps aufweisen.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Sie müssen sein:

- glatt,
- von frischem Aussehen,
- gleichmäßig geformt,
- nicht gespalten,

- ohne Quetschungen und Risse,
- ohne Frostschäden.

Eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf ist unzulässig.

ii) *Klasse I*

Möhren/Karotten dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte oder des Sortentyps aufweisen.

Sie müssen sein:

- von frischem Aussehen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- leichte Formfehler,
- leichte Farbfehler,
- kleine vernarbte Risse,
- kleine beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren/Karotten bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 1 cm, bei den übrigen Möhren/Karotten bis zu 2 cm Länge zulässig.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Möhren/Karotten, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Möhren/Karotten ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Form- und Farbfehler,
- vernarbte Risse, die nicht bis ins Herz reichen,
- beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren/Karotten bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 2 cm, bei den übrigen Möhren/Karotten bis zu 3 cm Länge zulässig.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht der Möhre/Karotte ohne Kraut.

i) Frühmöhren/Frühhkarotten⁽¹⁾ und kleine Sorten

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser muß dieser mindestens 10 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht muß dieses mindestens 8 g betragen.

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser darf dieser höchstens 40 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht darf dieses höchstens 150 g betragen.

ii) Zur Einlagerung geeignete Möhren/Karotten und große Sorten

Bei Sortierung nach dem Querdurchmesser muß dieser mindestens 20 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht muß dieses mindestens 50 g betragen.

Bei Möhren/Karotten der Klasse Extra darf bei Sortierung nach dem Querdurchmesser dieser 45 mm, bei Sortierung nach dem Gewicht darf dieses 200 g nicht überschreiten. Durchmesser bzw. Gewicht der kleinsten und der größten Möhre/Karotte im Packstück dürfen um nicht mehr als 20 mm bzw. 150 g voneinander abweichen.

Bei Möhren/Karotten der Klasse I darf der Unterschied in Durchmesser bzw. Gewicht zwischen der kleinsten und der größten Möhre/Karotte im Packstück nicht größer sein als 30 mm bzw. 200 g.

Möhren/Karotten der Klasse II müssen jedoch nur den Bestimmungen hinsichtlich der Mindestgröße entsprechen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück (oder in jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

⁽¹⁾ Möhren/Karotten, die keine Wachstumsstockung durchgemacht haben.

A. Gütetoleranzeni) *Klasse Extra*

- 5 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen,
- 5 % nach Gewicht Möhren/Karotten mit leichter Grün- oder Blaurotfärbung am Kopf.

ii) *Klasse I*

- 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen, ausgenommen gebrochene Möhren/Karotten und/oder Möhren/Karotten ohne Spitze,
- 10 % nach Gewicht gebrochene Möhren/Karotten und/oder Möhren/Karotten ohne Spitze.

iii) *Klasse II*

- 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.
- Außerdem sind 25 % nach Gewicht gebrochene Möhren/Karotten zulässig.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % nach Gewicht Möhren/Karotten, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks (oder jeder Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung) muß einheitlich sein und darf nur Möhren/Karotten gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Sortentyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder der Partie bei Erzeugnissen in loser Schüttung muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung

Möhren/Karotten können wie folgt aufgemacht sein:

i) *in Bündeln*

Die Möhren/Karotten werden mit dem Kraut angeboten, das frisch, grün und gesund sein muß. Die Möhren/Karotten eines Bündels müssen etwa gleich groß, die Bündel eines Packstücks etwa gleich schwer und in einer oder mehreren Lagen ordentlich geschichtet sein.

ii) *ohne Kraut*

Das Kraut muß vom Kopf entfernt bzw. abgeschnitten sein, ohne daß die Möhre/Karotte dadurch verletzt wurde.

Die Möhren/Karotten können folgendermaßen aufgemacht sein:

- in Kleinpackungen,
- in mehreren Lagen oder ungeschichtet im Packstück,
- in loser Schüttung (direktes Verladen in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels) bei Möhren/Karotten der Klasse II.

C. Verpackung

Die Möhren/Karotten müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden. Die Packstücke (oder die Partien bei Erzeugnissen in loser Schüttung) müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

Bei der Verpackung von gewaschenen und mit reinem Torf behafteten Möhren/Karotten gilt der verwendete Torf nicht als Fremdstoff.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

1. Bei verpackten Möhren/Karotten muß jedes Packstück zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

- Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- Wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist:
- „Bundmöhren“/„Karotten in Bündeln“ oder „Möhren“/„Karotten“;
 - „Frühmöhren“/„Frühkarotten“ oder „Lagermöhren“/„Lagerkarotten“;
- „Möhren in Torf“/„Karotten in Torf“, falls zutreffend, auch wenn der Inhalt von außen sichtbar ist;
- Name der Sorte oder des Sortentyps bei der Klasse Extra.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser oder das Mindest- und Höchstgewicht der Erzeugnisse (wahlfrei);
- bei Bundmöhren/Karotten in Bündeln, Anzahl der Bündel.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

2. Bei Möhren/Karotten in loser Schüttung (direktes Verladen in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels), müssen die obigen Angaben auf einem Warenbegleitpapier vermerkt sein, das sichtbar im Inneren des Transportmittels angebracht ist.
-